

GTGA · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Verteiler:

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 2. August 2023

Rechtliche Entwicklungen Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt, möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben in knapper Form einen Überblick über aktuelle rechtliche Entwicklungen aus den Bereichen Arbeits- Sozialversicherungs- und Tarifrecht, Bauvertrags- und Vergaberecht, Steuerrecht, Zivilrecht sowie zu Gesetzgebungsvorhaben zur Verfügung stellen.

GTGA
Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

I. Arbeits- Sozialversicherungs- und Tarifrecht

Datenschutz bei der Mitarbeiterüberwachung

In zulässiger Weise erhobene offene Videoaufnahmen (z.B. durch Hinweisschilder kenntlich gemachte Kontrollen) sind in Verfahren wegen schweren vorsätzlichen Pflichtverstößen grundsätzlich verwertbar, ohne dass es auf die Dauer der Speicherung unbedingt ankommt.

Das BAG bewertete eine durch Hinweisschilder kenntlich gemachte Kontrolle als eine sogenannte „*offene Videoüberwachung*“, stellte keinen Verstoß fest und lehnte ein Verwertungsverbot ab. In einem Kündigungsschutzprozess besteht grundsätzlich kein Verwertungsverbot in Bezug auf solche Aufzeichnungen aus einer offenen Videoüberwachung, die vorsätzlich vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers belegen sollen. Das gilt auch dann, wenn die Überwachungsmaßnahme des Arbeitgebers nicht vollständig im Einklang mit den Vorgaben des Datenschutzrechts steht.

[Pressemitteilung, BAG v. 29.06.2023 – 2 AZR 296/22](#)

Keine persönliche Haftung der GmbH-Geschäftsführer für unterbliebene Zahlung des Mindestlohns

Nach der gesetzlichen Wertung ist die Haftung von Geschäftsführern einer GmbH grundsätzlich auf das Verhältnis zur Gesellschaft begrenzt (§ 43 Abs. 2 GmbHG). Außenstehenden Dritten haften Geschäftsführer grundsätzlich nicht persönlich. Vielmehr ist die Außenhaftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach § 13 Abs. 2 GmbHG auf das

Gesellschaftsvermögen beschränkt. Ein Geschäftsführer einer GmbH haftet nur dann persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn ein besonderer Haftungsgrund gegeben ist.

Geschäftsführer einer GmbH haften gegenüber den Arbeitnehmern der GmbH nicht deshalb auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB, weil sie im Einzelfall nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG iVm. § 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG für Verstöße der GmbH gegen ihre Verpflichtung aus § 20 MiLoG, ihren Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zu zahlen, bußgeldrechtlich verantwortlich sind. Der Bußgeldtatbestand des § 21 Abs. 1 Nr. 9 iVm. § 20 MiLoG stellt – ungeachtet des § 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG – kein Schutzgesetz iSv. § 823 Abs. 2 BGB zugunsten der Arbeitnehmer der GmbH in ihrem Verhältnis zum Geschäftsführer der Gesellschaft dar.

[BAG v. 30.3.2023 - 8 AZR 120/22](#)

Rentenangleichung Ost – West erreicht

Zum 1. Juli wurde die Rentenanpassung umgesetzt. Die Renten steigen zum 01.07.2023 in Westdeutschland um 4,39 % und in den neuen Ländern um 5,86 %. Wegen der höheren Lohnsteigerung im Osten wird die Rentenangleichung Ost ein Jahr früher erreicht als gesetzlich vorgesehen. Damit gilt ab dem 01.07.2023 in West und Ost ein gleich hoher aktueller Rentenwert.

[BMAS PM vom 30.6.2023](#)

Nachweis der Zuverlässigkeit von Nachunternehmern durch Vorlage qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigung

Auftraggeber im Baugewerbe haften für die Erfüllung der Zahlungspflichten von Nachunternehmern wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Die Haftung entfällt, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer seine Zahlungspflicht erfüllt (sog. Exkulpation). Der Nachweis kann grundsätzlich ohne weitere Prüfung durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung erbracht werden. Der Auftraggeber kann sich auf den Inhalt der Unbedenklichkeitsbescheinigungen verlassen, weder muss er eine materielle Prüfung vornehmen noch ist es ihm zuzumuten, zu prognostizieren, ob sein Nachunternehmer etwa in Bezug auf bevorstehende hohe Auftragssummen zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Einführung der Exkulpationsmöglichkeit durch die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung dient gerade der Rechtssicherheit.

[LSG Baden-Württemberg Urteil v. 18.04.2023 - L 9 U 619/22](#) (Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig).

II. Bauvertragsrecht

DIN-Normen sind nur Empfehlungen

Die Leistung des Auftragnehmers ist mangelhaft, wenn sie nicht der vereinbarten Beschaffenheit oder nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht oder nicht zweckentsprechend und funktionstauglich ist. Eine Leistung, die trotz Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht, ist mangelhaft, denn DIN-Normen können hinter den anerkannten Regeln der Technik zurückbleiben.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27.04.2022 - 5 U 178/21, IBRRS 2023, 1305

BGH, Beschl. v. 16.11.22 - VII ZR 108/22 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen)

Haftung für Mangel des Vorunternehmers

Die Leistung eines Auftragnehmers ist mangelhaft, wenn sie die vereinbarte Funktion aus dem Grund nicht erfüllt, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungen anderer Unternehmer, von denen die Funktionsfähigkeit des Werks abhängt, unzureichend sind. Das Verschulden des Vorunternehmers ist dem Auftraggeber regelmäßig nicht gem. § 254 BGB zuzurechnen, da der Vorunternehmer nicht Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers iSd. § 278BGB ist. Schulden Vor- und Nachunternehmer im Rahmen des funktionalen Mangelbegriffs beide die Einhaltung der gleichen Funktion, sind sie Gesamtschuldner gem. § 421 S. 1 BGB. Der Verantwortlichkeit für den Mangel kann der Auftragnehmer in einem solchen Fall regelmäßig nur durch eine ausreichende Prüfung des Vorgewerks und einen sich daran anschließenden ordnungsgemäßen Bedenkenhinweis vor der Ausführung der Leistung entgehen.

[OLG Hamm, Urteil vom 22.09.2022 - 24 U 65/21](#)

Praxishinweis: Wird dagegen ein Planungsfehler des Architekten ursächlich für den Mangel, ist die Annahme eines Mitverschuldens des Auftraggebers denkbar. Der Architekt wird als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers qualifiziert. Führt der Auftragnehmer auf Grundlage einer mangelhaften Planungsgrundlage aus, wäre seine Haftungshöhe um die Mitverschuldensquote des Auftraggebers zu reduzieren, es sei denn, der Auftragnehmer führt aus, obwohl er erkennt oder hätte erkennen müssen, dass der Planungsfehler zum Ausführungsmangel führt und er nicht auf Bedenken hinweist.

Einer nicht einregulierten Lüftungsanlage fehlt die Abnahmereife

Bei Bauverträgen richtet sich die Bemessung der Umsatzsteuer in der Regel nach dem Zeitpunkt der Abnahme als Vollendungszeitpunkt der Werkleistung. Ohne die erforderliche Einregulierung einer Lüftungsanlage fehlt erkennbar deren Abnahmereife.

In einer knapp siebenwöchigen Nutzung einer Lüftungsanlage kann keine konkludente Abnahme gesehen werden. Ohne die Einregulierung der Anlage hat der Auftragnehmer nicht nach Treu und Glauben davon ausgehen dürfen, dass die Auftraggeberin die erbrachte Leistung als „im Wesentlichen vertragsgemäß“ billigt. Die Einregulierung hat jedenfalls bei komplexen Anlagen überragende Wichtigkeit für deren optimale Leistung, Haltbarkeit und Sicherheit, sodass ohne Einregulierung erkennbar die Abnahmereife fehlt. Hat der Auftragnehmer ein Werk zu erstellen, dessen Tauglichkeit und Mangelfreiheit von der Auftraggeberin durch

eine äußere Prüfung nicht oder nur schwer festzustellen ist, so lässt sich aus der Entgegennahme nicht ohne weiteres auf die Billigung des Werks schließen. Näher liegt regelmäßig die Annahme, die Entgegennahme leite erst eine Probephase ein, an deren Ende die Abnahme stehe, wenn die Auftraggeberin das Werk nicht ablehne.

[LG Ellwangen, Urteil vom 31.03.2023 – 6 O 121/22](#)

Werden Erdarbeiten ohne Auftrag erbracht muss der Bauherr dennoch zahlen

Schließt der Unternehmer weder mit dem Generalunternehmer noch mit dem Bauherrn einen Werkvertrag (hier: über den Aushub und Abtransport von Erde), kann er vom Bauherrn dafür nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) eine Vergütung verlangen.

[LG Ravensburg, Urteil vom 24.05.2023 - 5 O 296/22](#)

Bauaufsichtliche Zulassung kann nicht durch CE-Kennzeichnung ersetzt werden

Die Leistung des Auftragnehmers ist mangelhaft, wenn die von ihm eingebaute Heizungsanlage bauaufsichtlich nicht zugelassen ist bzw. die erforderliche bauaufsichtliche Zulassungsbescheinigung nicht vorgelegt wird. Dabei können weder eine CE-Kennzeichnung noch eine EG-Konformitätserklärung eine konkrete bauaufsichtsrechtliche Zulassung ersetzen.

OLG Hamburg, Urteil vom 01.06.2022 - 4 U 113/18, IBRRS 2023, 1995

BGH, Beschluss vom 10.05.2023 - VII ZR 127/22 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

III. Vergaberecht

Wird ein Angebot nicht wie vorgegeben eingereicht, ist es auszuschließen

Der Auftraggeber kann gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/A 2016 festlegen, welche elektronischen Mittel (§§ 11, 11a VOB/A 2016) bei der Einreichung von elektronischen Angeboten zu verwenden sind. Werden vorgegebene elektronische Mittel bei der Einreichung des Angebots nicht verwendet, ist das Angebot nicht formgerecht übermittelt und gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2016 auszuschließen.

[BGH, Urteil vom 16.05.2023 - XIII ZR 14/21](#)

Soll die Kommunikation nur über die Vergabeplattform erfolgen, ist das verbindlich

Ist mit den Bewerbungsbedingungen klaggestellt worden, dass im Vergabeverfahren die Kommunikation mit den am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen ausschließlich über eine Vergabeplattform erfolgen soll, dann muss sich der Auftraggeber hieran im Wege einer Selbstbindung festhalten lassen. Eine nachträgliche, stillschweigende Änderung dieser Selbstbindung, beispielsweise durch Versendung eines fristgebundenen Nachforderungsschreibens per E-Mail, ist dann ausgeschlossen.

VK Sachsen, Beschluss vom 14.04.2023 - 1/SVK/003-23, IBRRS 2023, 1882

Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis bedeutet nicht automatisch Eignung

Die Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis befreit den Bieter nicht vom Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien, sondern soll lediglich die Nachweisführung erleichtern. Auch im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegte Referenzen hat der Auftraggeber auf ihre Vergleichbarkeit mit der zu vergebenden Leistung zu prüfen. Die Anforderungen an die Vergleichbarkeit der Referenzleistungen ergeben sich aus dem Auftragsgegenstand selbst sowie den in den Vergabeunterlagen enthaltenen Angaben. Die Referenzleistung muss im technischen und organisatorischen Bereich zumindest einen gleich hohen Schwierigkeitsgrad wie die ausgeschriebene Leistung aufweisen. Nur dann kann ein tragfähiger Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die ausgeschriebene Leistung gezogen werden. Sofern die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Referenznachweise nicht mit dem ausgeschriebenen Auftrag vergleichbar sind, handelt es sich um inhaltlich unzureichende Referenzen, die gem. § 16 a EU Abs. 1 Satz 1 VOB/A 2019 nicht nachgefordert werden dürfen. Macht der Bieter in seinen Angebotsunterlagen widersprüchliche Angaben, geht dies zu seinen Lasten. Eine weitere Aufklärung ist nicht gestattet und das Angebot aus diesem Grund auszuschließen.

VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.02.2023 - 1 VK 55/22, IBRRS 2023, 1276; VPRRS 2023, 0108

Praxishinweis: Präqualifizierte Bieter müssen zwingend im Vorfeld prüfen, ob die im PQ-Verzeichnis hinterlegten Nachweise den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen oder ergänzt werden müssen.

IV. Zivilrecht

Aufwendungsersatzanspruch bei Vorfertigung und Einbau

Der Anwendungsbereich des Aufwendungsersatzanspruchs gem. § 439 Abs. 3 BGB ist unter dem Gesichtspunkt des Einbaus der mangelhaften Kaufsache in eine andere Sache auch dann eröffnet, wenn sich ein Sachmangel der Kaufsache bereits im Rahmen eines - ihrer Art und ihrem Verwendungszweck entsprechenden - Vorfertigungsprozesses zeigt und es deshalb nicht mehr zum Abschluss des Einbauvorgangs kommt. Sofern die Kaufsache nicht untrennbar mit einer anderen Sache verbunden wird, sondern in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft noch vorhanden ist, steht es dem Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 439 Abs. 3 BGB nicht entgegen, dass durch den Einbauvorgang eine neue Sache hergestellt wird.

Sachverhalt: Ein Käufer verlangt vom Baustofflieferanten (B) Aufwendungsersatz für die Lieferung mangelhafter Rohre, die bereits vor der Entdeckung des Mangels mit weiteren Bauteilen zu sog. Rohrleitungsspools zusammengeschweißt wurden und anschließend in zwei Kreuzfahrtschiffe eingebaut werden sollten. Auf die mangelfreie Nachlieferung des Baustofflieferanten hin trennte der Käufer die vorgefertigten Rohrleitungsspools wieder und stellte mit

den nachgelieferten Rohren sowie den wiederverwendeten übrigen Bauteilen neue Rohrleitungspools her, die er anschließend in die Kreuzfahrtschiffe einbaute.

Entscheidung: Die Herstellung der Rohrleitungspools sei als bestimmungsgemäßer Vorfertigungsprozess Teil des Einbaus der Rohre in die Kreuzfahrtschiffe. Dem stehe auch nicht die trennbare Verbindung der gekauften Rohre gem. § 950 BGB zu einer neuen Sache vor dem Einbau entgegen.

[BGH, Urteil vom 21.06.2023 - VIII ZR 105/22](#)

Praxishinweis: Der BGH definiert erstmals den Begriff des "Einbaus" i.S.d. § 439 Abs. 3 BGB a.F. Demnach ist die Vorfertigung grundsätzlich Teil des Einbaus, unabhängig von der Herstellung einer neuen Sache im Rahmen der Vorfertigung. Die Entscheidung des BGH dürfte auch für die unverändert an den "Einbau" anknüpfende aktuelle Fassung des § 439 Abs. 3 BGB gelten.

V. Steuerrecht

EZB und FED erhöhen ihre Leitzinssätze um weitere 0,25 %-Punkte

Am 27.07.2023 gab die Europäische Zentralbank (EZB) eine weitere Erhöhung des Leitzinses um 0,25 %-Punkte bekannt. Es ist die neunte Anhebung in Folge. Mit einem Prozentsatz von 4,25 % hat der Leitzins der EZB nun den höchsten Wert seit Beginn der Finanzmarktkrise im Jahr 2008. Die Änderungen treten am 20.09.2023 in Kraft. Auch die FED (Federal Reserve; US-Notenbank) gab am 26.07.2023 zuvor die Erhöhung ihres Leitzinses um 0,25 %-Punkte bekannt, der mit einer Bandbreite zwischen 5,25 % und 5,50 % den höchsten Wert seit über 20 Jahren erreicht hat.

Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)

Mit BMF-Schreiben vom 17.07.2023 hat die Finanzverwaltung ausführlich zur Anwendung der Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen nach § 3 Nr. 72 EStG Stellung genommen.

Nach der Neuregelung des § 3 Nr. 72 EStG sind die Einkünfte aus dem Betrieb bestimmter Photovoltaikanlagen gem. § 52 Abs. 4 Satz 27 EStG rückwirkend seit dem 01.01.2022 steuerfrei. Das BMF-Schreiben geht insbesondere auf die Voraussetzungen ein, die erfüllt sein müssen, um in den Genuss der Steuerbefreiung zu gelangen und beschäftigt sich ferner mit den Auswirkungen auf § 7g EStG und § 35a EStG.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens gelten für alle Einnahmen und Entnahmen, die nach dem 31.12.2021 erzielt oder getätigt werden (§ 52 Abs. 4 Satz 27 EStG). Diese Regelung gilt auch in den Fällen eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs. Die zeitliche Zuordnung richtet sich nach der Art der Gewinnermittlung (z. B. nach dem Zu- und Abflussprinzip bei Einnahmenüberschussrechnung).

Anträge auf Anwendung der Vereinfachungsregelung nach dem BMF-Schreiben v. 29.10.2021 - IV C 6 - S 2240/19/10006:006, 2021/1117804, BStBl I 2021, 2202 sind für

Photovoltaikanlagen, die nach dem 31.12.2021 in Betrieb genommen wurden, nicht mehr möglich. Für Anlagen, die bis zum 31.12.2021 in Betrieb genommen wurden, wird die Frist für die Antragstellung bis zum 31.12.2023 verlängert.

[BMF-Schreiben v. 17.7.2023 - IV C 6 - S 2121/23/10001 :001, DOK 2023/0659709](#)

Gesetze und Richtlinien

Reform der Fachkräfteeinwanderung kommt

Laut Gesetzesbeschluss des Bundestages, den der Bundesrat am 07.07.2023 gebilligt hat, werden ausländische Fachkräfte künftig leichter nach Deutschland kommen können, was dem aktuellen Fachkräftemangel entgegenwirken soll. Die Fachkräfteeinwanderung baut künftig auf drei Säulen auf:

- Fachkräftesäule (Zukünftig kann eine Fachkraft jede qualifizierte Beschäftigung ausüben)
- Erfahrungssäule (Einreise / Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung bei zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung, Mindestgehalt und einer im Herkunftsland staatlich anerkannten, mindestens zweijährigen Ausbildung)
- Potenzialsäule („Chancenkarte“ mit Punktesystem – Nachweis einer Vorqualifikation, deutsche Sprachkenntnisse Niveau A 2 oder englische Sprachkenntnisse Niveau B 2 - Ermittlung des Potenzials für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration anhand festgelegter Kriterien)

Auch der das Gesetz ergänzenden und umsetzenden Verordnung hat der Bundesrat zugestimmt. Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und kann dann im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Einzelne Regelungen werden bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, andere Teile zu späteren Zeitpunkten.

[Pressemitteilung Bundesregierung vom 07.07.2023](#)

Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG) verkündet

Am 23.06.2023 wurde das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet, mit dem Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen auf den Weg gebracht werden. Zudem wird die finanzielle Lage der sozialen Pflegeversicherung stabilisiert, die Arbeitsbedingungen für beruflich Pflegenden verbessert und die Digitalisierung in der Langzeitpflege gestärkt. Die Vorschriften treten überwiegend am 1. Juli 2023 in Kraft.

[FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit zum PUEG](#)

Zum 01.07.2023 werden u.a. Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung entlastet (ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat). Dafür muss die

Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber der beitragsabführenden Stelle (zum Beispiel dem Arbeitgeber) nachgewiesen sein. Bis zum 31.03.2025 soll insoweit ein digitales Verfahren entwickelt werden, bis dahin gilt ein vereinfachtes Nachweisverfahren:

Betriebe müssen von ihren Beschäftigten (digital oder in Papierform) Informationen zur Kinderzahl und zum Alter ihrer Kinder einholen. Zur Umsetzung in der Praxis erhalten Sie nachfolgend ein Musterinformationsschreiben an die Beschäftigten nebst einem Muster für die freiwillige Selbstauskunft, die die Beschäftigten bezüglich der zu berücksichtigenden Kinder ausfüllen und dem Arbeitgeber zukommen lassen können:

>> [Musterinformationsschreiben](#)

>> [Muster-Selbstauskunft](#)

Weiterhin erhalten Sie ein Merkblatt zur Elterneigenschaft und zu den berücksichtigungsfähigen Kindern, welches der GKV SV auf seiner Website zur Verfügung stellt:

>> [GKV-Hinweise berücksichtigungsfähige Kinder](#)

Übertragung der Aufgaben der internen Meldestelle nach dem HinSchG

Die Übertragung der Aufgaben der internen Meldestelle auf eigenes Personal dürfte entsprechend der Funktion des Datenschutzbeauftragten nicht durch Ausübung des Direktionsrechts möglich sein, sondern bedarf einer arbeitsvertraglichen (Zusatz-)Vereinbarung.

Es werden keine Vorgaben dazu gemacht, welche Personen oder Organisationseinheiten geeignet sind, um diese Aufgabe zu erfüllen. Unerlässlich für die Funktionsfähigkeit des Systems ist, dass die Person oder Organisationseinheit, die mit der Aufgabe betraut wird, im Rahmen dieser Tätigkeit unabhängig arbeiten kann, mögliche Interessenkonflikte sind auszuschließen.

Die interne Meldestelle sollte für eine gewisse Dauer bei einer bestimmten Person oder Organisationseinheit eingerichtet werden, um ein sachgerechtes Arbeiten zu ermöglichen. Mögliche interne Meldestellen, insbesondere in kleineren Unternehmen, können Arbeitnehmende mit einer Doppelfunktion wie z.B. Compliance-, Integritäts-, Rechts-, Datenschutzbeauftragte, solange die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere in Bezug auf Unabhängigkeit und Vertraulichkeit eingehalten werden.

Für die Betrauung von eigenem Personal mit den Aufgaben der internen Meldestelle ist diesem Rundschreiben das Muster einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag angehängt, welches die arbeitsvertraglichen Regelungen mit Arbeitnehmenden gem. § 14 HinSchG abdecken soll.

Das Muster stellt einen allgemeinen Formulierungsvorschlag dar und ist zwingend auf den Einzelfall anzupassen. Anpassungen können zudem aufgrund von künftigen Änderungen der Rechtslage oder Rechtsprechung erforderlich werden.

Mögliche Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates sind zu beachten. So kann die Übertragung der Aufgaben einer internen Meldestelle auf bereits beschäftigte Arbeitnehmende eine

mitbestimmungsbedürftige Versetzung darstellen (§ 95 Abs. 3 BetrVG), die Einstellung neuen Personals bedarf der Zustimmung des Betriebsrates und Schulungsmaßnahmen des in der Meldestelle eingesetzten Personals sind mit dem Betriebsrat abzusprechen.

Es können auch externe Dritte mit der Einrichtung und dem Betreiben der Meldestelle beauftragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

GTGA
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass

Dieses Rundschreiben wurde für die Mitglieder der GTGA erstellt. Wir bitten von der Vervielfältigung sowie jeder Weitergabe des Rundschreibens oder Teilen abzusehen.